

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 144 (1978)
Heft: 12

Rubrik: Kritik und Anregung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kritik und Anregung

Zivildienst für Spitzensportler!?

Das Militär tut sich schwer mit den Spitzensportlern. Vereine, Sportzeitschriften und hie und da auch Boulevardblätter beklagen sich nicht selten bitter über «verständnislose», «sportfeindlich eingestellte» Kommandanten, die Urlaube verweigern, oder nehmen militärische Amtsstellen unter Beschuß, die Dienstverschiebungsgesuche ablehnen. Sportler selber glauben mit dem Verweis auf Präzedenzfälle neben großzügiger Urlaubsgewährung auch Anrecht darauf zu haben, vor Spielen oder Wettkämpfen von anstrengenden militärischen Übungen dispensiert zu werden. Die Praxis ist uneinheitlich, Beispiele von weitgehenden Konzessionen sind ebenso häufig (werden aber verständlicherweise nicht hochgespielt) wie Fälle, in denen militärisch verantwortliche Stellen vorwiegend nach dienstlichen Gesichtspunkten entscheiden. Kommandanten, die ja nicht selten in Sportvereinen maßgebliche Funktionen ausüben, spüren nur zu oft die berühmten zwei Seelen in der Brust. Einen vertretbaren Weg zwischen militärischen und sportlichen Forderungen zu finden, fällt selten leicht.

Als Einheitskommandant, der sich unfreiwillig in dieses Spannungsfeld versetzt sieht, möchte ich vier Thesen formulieren:

1. Die heutige Regelung ist unbefriedigend.

2. Der Nutzen des Spitzensportes für die Landesverteidigung ist neu und grundsätzlich abzuklären.

3. Der Kreis derer, die als Spitzensportler zu gelten haben, ist neu abzugrenzen.

4. Es ist klarer zu entscheiden, ob für Spitzensportler eine besondere Form der Wehrpflichterfüllung geschaffen werden soll oder ob sie einen Dienst unter normalen Bedingungen in einer regulären Einheit zu absolvieren haben.

Die Sportverbände haben es fertiggebracht, für «Spitzensportler» ein Maß an Privilegien zu erreichen, von

dem andere Interessengruppen nicht zu träumen wagten. Nach einer Verfügung des EMD vom 4. September 1965 ist Spitzensportlern nebst Dienst-erleichterungen zum regelmäßigen Training im Rahmen der maximal zulässigen Dauer Urlaub zu gewähren.

Stoßender als diese schon selbstverständlich gewordene, wenn auch nicht selbstverständliche Regelung aber ist der Umstand, daß Kommandanten in Schulen und Kursen weit über diese Weisungen hinaus bereit sind oder sich gezwungen sehen, bei Spitzensportlern beide Augen zuzudrücken und ihren Begehren in einem Maß nachzugeben, das sie, kämen die Gesuche von anderer Seite, wohl weit von sich wiesen.

Ein Beispiel: Ein in einem Nationalligaclub spielender Fußballer genießt in der RS nicht nur eine ganze Reihe von Dienst-erleichterungen, sondern absolviert infolge großzügiger Beurlaubung von 118 Diensttagen deren 93. Im Gegensatz zur Praxis bei einem «normalen» Rekruten, der zur RS-Vollendung aufgeboten würde, erklärt der Schulkommandant den Spitzensportler für ausexerziert, obwohl sich im Ausbildungsstand dieses Wehrmannes im 1. WK frappante Lücken zeigen. Im WK ersucht der betreffende Soldat, nachdem ihm bereits drei Tage Urlaub, Zeit für ein tägliches, persönliches Training und verschiedene kleinere Dienst-erleichterungen eingeräumt worden waren, einen weiteren Urlaub. Der Einheitskommandant lehnt unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit zu anderen Urlaubsgesuchen und in Übereinstimmung mit seiner seit 6 WK gehandhabten, eher strengen Beurlaubungspraxis ab. Der Fußballclub wendet sich darauf mehrmals an die direkten Vorgesetzten des Kompaniekommandanten und schließlich an das EMD. Mit einem Expreßbrief, der dem Einheitskommandanten unter Auslassung des Dienstweges direkt zugestellt wird, erfährt er vom EMD, daß es Bundesrat Gnägi sehr begrüßen würde, wenn dem betreffenden Wehrmann der zusätzliche Urlaub gewährt würde. Bataillonskommandant und Regimentskommandant, die ohne Vermerk auf dem Original mit Kopien bedient wurden, und der Divisionskommandant legen dem Einheitskommandanten in mehreren Unterredungen dringlich nahe, dem «Wunsch unseres obersten Kriegsherrn» zu entsprechen, notabene ungeachtet ihrer schriftlichen WK-Befehle, gemäß denen Urlaub nur «bei schwerer Krankheit oder Todesfällen in der Familie» zu erteilen sei. Als sich der Einheitskommandant auch durch die Androhung des Entzuges der Urlaubskompetenz nicht von der Rechtmäßigkeit eines solchen Vorgehens überzeugen läßt, wird von weite-

ren Maßnahmen Abstand genommen, als sich eine «elegante» Lösung des Falles zeigt: Der Spitzensportler-Wehrmann wird auf Befehl des Regimentskommandanten sofort «für besondere Aufgaben» in den Regimentsstab abkommandiert und tritt kurz nach Eintreffen auf dem Regimentskommandoposten seinen zusätzlichen Urlaub an. Was Wunder, daß Mannschaft und Kader der betreffenden Einheit zutiefst konsterniert waren!

Ein Einzelfall? Dieser Fall beunruhigt ebengerade deshalb, weil er es nicht ist. Nicht nur, daß ähnliche Vorfälle offenbar gar nicht so selten sind, sondern daß die prinzipiellen Probleme, die sie aufwerfen (das Recht der Wehrmänner auf Gleichbehandlung, die Hintansetzung militärischer Belange hinter zivile Interessen, die Wahrung des Kompetenzbereiches des Einheitskommandanten, das Ansehen des Offizierkorps, das Vertrauen in eine rechtliche Art der Führung usw.), nur noch am Rande wahrgenommen werden, zwingt zur Diskussion.

Was das momentane Verhältnis «Armee – Spitzensport» kennzeichnet, ist offensichtlich seine Unverhältnismäßigkeit. Unverhältnismäßig ist die Privilegierung des sogenannten Spitzensportes im Vergleich zum Wehrsport (Teilnehmer an außerdienstlichen Wehrsportanlässen haben keine Urlaubsberechtigung), unverhältnismäßig ist die Wertschätzung des Spitzensportes im Vergleich zu anderen für die allgemeine körperliche Ertüchtigung des Wehrmannes ebenso wertvollen sportlichen Tätigkeiten, unverhältnismäßig ist sie auch im Vergleich zu den Bemühungen vieler «im weiteren Sinne für die Landesverteidigung nützlichen» Organisationen und Berufszweigen, unverhältnismäßig ist die unerhört prompte Bereitschaft des EMD, per Expreß zugunsten einer Angelegenheit zu intervenieren, die militärischen Interessen recht wenig förderlich ist, und unverhältnismäßig ist ja wohl auch das Verhalten von Kommandanten, denen die Drohung eines Sportclubs, in der Presse Kritik an einem Urlaubsentscheid vorzubringen, tiefer in den Knochen sitzt als die selber bei anderer Gelegenheit verkündeten Grundsätze.

Auf andere zum Thema gehörende Fakten, wie die unverhältnismäßig hohe Zahl an Spitzensportlern, die hilfsdiensttauglich oder dienstuntauglich erklärt werden, oder die offiziell-inoffizielle Möglichkeit, in Zürich (bei Adjutant Mohler) einen sogenannten «Sportler-WK» zu absolvieren, gehe ich hier nicht ein.

Diese Situation ist unbefriedigend. Das Problem muß neu überdacht und breiter diskutiert werden. Vielleicht sogar unter andern als dem einen Ge-

sichtspunkt: Wie macht man es, daß das Militär möglichst wenig Anstoß bei Sportverbänden und übereifrigen Sportjournalisten erregt? In diesem Sinne waren die obenstehenden Thesen 2, 3 und 4 gedacht. Aber selbst wenn das Verhältnis «Armee – Spitzensport» ein von «öffentlichen», sogenannt «politischen» Rücksichten geprägtes Problem wäre (das EMD äußerte sich auf Nachfrage des Verfassers dahingehend), dann müßte man es erst recht öffentlich diskutieren. Mit einem Vermeiden jeder Auseinandersetzung unter Inkaufnahme der Verletzung klarer militärischer Prinzipien ist niemandem gedient. Dann schaffe man lieber einen eindeutigen Zivildienst für Spitzensportler, aber erwarte nicht von Kommandanten, die direkt mit der Mannschaft zu tun haben, einen halbhatzigen Zustand noch mit einem militärischen Mäntelchen zu verbrämen.

Hptm E. Stickel

Eine Grundlage staatsbürgerlicher Verantwortung

Die seinerzeit aus der **Münchensteiner Initiative** hervorgegangene bündesrätliche «Ersatzdienst»-Vorlage, welche nach einigem Hin und Her in den eidgenössischen Räten von Volk und Ständen am 4. Dezember 1977 eindeutig verworfen wurde, hat dennoch eine Problematik aufgezeigt, die in der Welt von heute weiterhin als offene Wunde in der freiheitlich-demokratischen Schweiz bestehen bleibt.

Der oben erwähnte Urnengang – und auch die im Hinblick darauf geäußerten Meinungen – haben gezeigt, daß das Schweizervolk bereit ist, für seine Bewahrung einen Preis zu zahlen, und zwar durch persönlichen Einsatz jedes Einzelnen. Seit 1848, als in Artikel 18 der neu ausgearbeiteten Bundesverfassung für jeden männlichen Schweizer Bürger die Wehrpflicht statuiert wurde, haben sich die Verhältnisse stark verändert; denn damals lebten in der Schweiz noch Menschen, welche den Einfall fremder Heerscharen in ihre Heimat miterlebt und oft sogar noch mitgeholfen hatten, jene Eindringlinge abzuwehren. So erschien es ohne weiteres als selbstverständlich, daß nicht nur die zu solchem kämpferischem Verhalten führende Grundeinstellung in der ersten Bundesverfassung festgehalten wurde, sondern daß dem Wortlaut dieser Kodifikation auch der damals noch eindeutige Sinn gegeben wurde. Die französische Fassung von Artikel 18 BV lautet denn auch für damalige Begriffe eindeutiger «tout suisse est tenu au

service militaire» und macht deutlich, daß **Wehrpflicht gleich Militärdienstpflicht** ist. Die Erfahrungen von 1859, als die preußischen Heere am Rhein standen (Geburtsstunde des Liedes «Roulez tambours pour couvrir la frontière»), die Entwaffnung der Armee Bourbakis im deutsch-französischen Krieg von 1870/71, der oftmals entscheidende Beitrag zur Unversehrterhaltung der Schweiz, was das auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhende, schweizerische Milizheer noch in diesem Jahrhundert während der beiden Weltkriege leistete, bestätigte nach wie vor in den Augen der großen Mehrheit des Schweizervolkes die Notwendigkeit eines bewaffneten Neutralitätsschutzes. Dies auch noch, seitdem von unseren unmittelbaren Nachbarn jenseits der Landesgrenze kaum noch eine Bedrohung ausgeht, welche eine Abwehrbereitschaft mit Waffen rechtfertigen würde.

Daher genügt heute die 1848 noch durchaus plausible – wenn auch rein logisch gesehen schon damals falsche – Auslegung des Begriffes «Wehr-

pflicht» nicht mehr. Glücklicherweise brauchen wir aber nicht einzig auf die 1848 und auch während des folgenden Jahrhunderts noch relevanten Erfahrungen zurückzugreifen, um einen dauerhaften Sinn des Wortes «**Wehrpflicht**» zu finden. Diese ist mit der immer und überall in einer freiheitlichen und demokratischen Gemeinschaft gültigen Tatsache identisch, daß eine solche Gemeinschaft, in der also jeder etwas gilt und etwas zu sagen hat, auch jeder persönlich zu ihrer Erhaltung beitragen soll, und zwar nicht nur mit Geld, welches die Menschen eher trennt als schicksals-einig macht. Das war seit eh und je die Erfahrung unserer Vorfahren. Sie lebt in einer Zeit der arbeitsteiligen Geldwirtschaft und der Verstädterung allerdings nur noch sporadisch weiter. In gewissen Berggemeinden, vor allem in Graubünden, sind Reste dieser Allgemeinen Dienstpflicht – so würden wir sie heute wohl nennen – noch vorhanden und werden «Gemeinwerk» genannt.

R. Olgiati

Rationeller bauen mit

Objekte Fabrikationsgebäude, Lagerhallen, Bürobauten. Überdachungen, Supermärkte, Werkstattgebäude, Ausstellungshallen, Spiel- und Turnhallen, Mehrzweckgebäude, Pavillons.

Planung Unsere Planung mit System ermöglicht ein schnelles, funktionelles und wirtschaftliches Bauen. Unser Know-How hilft Ihnen schon beim Planen und Gestalten, nicht nur beim Bauen.

Ausführung Ob Sie selber bauen, Ihre Bau-firma beauftragen, bei jeder Variante können Sie von uns profitieren.

Referenzen Referenzen aus den unterschiedlichsten Anforderungs-Gruppen bestätigen: das anpassungsfähige, seit Jahren bewährte Bürl-Hallenbau-System bietet mehr. Fragen Sie uns!



BÜRLI AG 8034 ZÜRICH

Briefadresse: Postfach 26 8034 Zürich
Domizil: Brandisstr. 32, 8702 Zollikon, Tel. 01-63 96 96

Informations-Bon

- ☐ Senden Sie uns Ihre Dokumentation
☐ Rufen Sie uns an

Name _____ Strasse _____

PLZ/Ort _____ Tel. _____